

Antrag auf Betreuung des Kindes

in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des
Uckermärkischen Bildungsverbundes gGmbH



Ich/ Wir beantragen einen

Krippenplatz

(0 bis vollendetem 3. Lebensjahr)

Kindergartenplatz

(3. Lebensjahr bis Schulanfang)

Hortplatz

(Schulanfang bis max. 4. Klasse)

für das Kind:

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht:

männlich

weiblich

divers

Klasse: _____

(muss nur bei Hortbetreuung angegeben werden)

Angaben zur Betreuung:

Ab wann soll Ihr Kind betreut werden?

Datum: _____

Wie lange soll Ihr Kind tgl. betreut werden?

Krippe/Kindergarten

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

4 Std. 5 Std. 6 Std. 7 Std. 8 Std. 9 Std. 10 Std.

(bei mehr als 6 Std. Betreuungszeit ist ein bedingter Rechtsanspruch vorzulegen - siehe Hinweis Seite 4)

Hort

4 Std. 5 Std. 6 Std.

(bei mehr als 4 Std. Betreuungszeit ist ein bedingter Rechtsanspruch vorzulegen - siehe Hinweis Seite 4)

In welcher Kindertagesstätte soll Ihr Kind betreut werden?

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Kindertagesstätte "Uckis Spatzenhaus", Fr.-Wöhler-Straße 1a in 16303 Schwedt/Oder

Kindertagesstätte "Am Storchennest", Kirchstraße 6 in 16303 Schwedt/OT Vierraden

Eltern	Personensorgeberechtigte/r 1 (PSB 1)	Personensorgeberechtigte/r 2 (PSB 2)
Name, Vorname		
Anschrift		
Tel.-Nr.		
E-Mail		

Datum/Unterschrift PSB 1

Datum/Unterschrift PSB 2

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die neue DS-GVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Soweit es für die Durchführung von Antragsverfahren zur Betreuung Ihres Kindes erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt: vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Der Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH ist hierbei der "Verantwortliche" im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

2. Datenerhebung bei dem Betroffenen

Im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrags sind entsprechende Nachweise bzw. Belege zur Berechnung beizubringen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexuelleben oder sexuelle Orientierung):

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Betroffenen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Uckermärkische Bildungsverbund gGmbH auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei der zuständigen Meldebehörde
- beim Jugendamt des Landkreises Uckermark

4. Datenübermittlung an Dritte

Darüber hinaus möchten wir Sie informieren, dass wir Ihre Daten an folgende Behörden weiterleiten, wenn es für die weitere Bearbeitung notwendig ist:

- Landesjugendamt
- Jugendamt des Landkreises Uckermark

5. Datenverarbeitung im Rahmen der Betreuungsstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für statistische Erhebungen des Kindertagesstätten-Platzbedarfs, Beitragsermittlungen, Personalbedarf, Prüfung von gesetzlichen Grundlagen verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, an das Statistische Bundesamt, an das Ministerium für Bildung, Sport und Kultur des Landes Brandenburg sowie an den Landkreis Uckermark übermittelt werden.

6. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten an den Justiziar übermittelt.

7. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom Uckermärkischen Bildungsverbund gGmbH gelöscht, wenn sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt längstens 10 Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. Rechtswidrigkeit zu ermöglichen. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 10 DS-GVO.

8. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Widerruf einer Einwilligung

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an den Uckermärkischen Bildungsverbund gGmbH.

Wenn sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

9. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortlicher:
Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH
Kunower Straße 3
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 03332 450910, Fax: 03332 450979
E-Mail: sekretariat@ubv-schwedt.de

Datenschutzbeauftragter:
ccn Georg Richter e.K.
Karthusstraße 12
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 03332 452530, Fax: 03332 452555
E-Mail: info@ccn-richter.de

Name, Vorname PSB 1 (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

Datum/Unterschrift: _____

Name, Vorname PSB 2 (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

Datum/Unterschrift: _____

Angaben zu Kindergeld und Unterhalt

Geben Sie bitte alle Kinder an, für die ein Anspruch auf Kindergeld und/oder Unterhalt besteht bzw. Sie zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind.

Durch entsprechende Nachweise zu belegen sind:

- der Bezug von Kindergeld ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- Bezug von Unterhaltsleistungen
- Zahlung von Unterhaltsleistungen

	Name, Vorname	Geb.-Datum	Leistung <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen)</i>
1.			<input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> Bezug von Unterhaltsleistungen€ <input type="checkbox"/> Zahlung von Unterhaltsleistungen€
2.			<input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> Bezug von Unterhaltsleistungen€ <input type="checkbox"/> Zahlung von Unterhaltsleistungen€
3.			<input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> Bezug von Unterhaltsleistungen€ <input type="checkbox"/> Zahlung von Unterhaltsleistungen€
4.			<input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> Bezug von Unterhaltsleistungen€ <input type="checkbox"/> Zahlung von Unterhaltsleistungen€
5.			<input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> Bezug von Unterhaltsleistungen€ <input type="checkbox"/> Zahlung von Unterhaltsleistungen€
6.			<input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> Bezug von Unterhaltsleistungen€ <input type="checkbox"/> Zahlung von Unterhaltsleistungen€

Lesen Sie sich nachfolgende Hinweise bitte sorgfältig durch!

Rechtsanspruch:

Krippe/Kindergarten

Grundsätzlich hat Ihr Kind ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Betreuung von max. 6 Std. täglich in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten.

Einen bedingten Rechtsanspruch benötigen Sie, wenn Ihr Kind länger als 6 Std. täglich in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten betreut werden soll und bei einer Betreuung vor Vollendung des 1. Lebensjahres.

Hort

Grundsätzlich hat Ihr Kind von der 1. bis zur 4. Klasse einen Rechtsanspruch auf Betreuung von max. 4 Std. täglich im Hort.

Einen bedingten Rechtsanspruch benötigen Sie, wenn Ihre Kind mehr als 4 Std. täglich im Hort betreut werden soll und bei einer Betreuung ab der 5. Klasse.

Einen Antrag zur Feststellung des bedingten Rechtsanspruches stellen Sie beim Landkreis Uckermark in Prenzlau.

Wird der bedingte Rechtsanspruch widerrufen, sind Sie verpflichtet, dies sofort beim Träger bzw. in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

Wunsch- und Wahlrecht

Sollte sich Ihr Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Schwedt/Oder oder einen seiner Orts- oder Gemeindeteile befinden, benötigen Sie zusätzlich ein sogenanntes "Wunsch- und Wahlrecht", welches Ihnen gestattet Ihr Kind außerhalb Ihrer Wohnortgemeinde betreuen zu lassen. Einen Antrag zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts stellen Sie beim Jugendamt des Landkreises Uckermark in Prenzlau.

Den Bescheid zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts reichen Sie nach Erhalt sofort beim Träger bzw. in der Kindertagesstätte ein.

Einkommensnachweise

Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten. Grundsätzlich wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Lebt das Kind jedoch ausschließlich nur bei einem Elternteil, so wird hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens jedoch nur dessen Einkommen zugrunde gelegt.

- Einkommensnachweise aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkommensnachweise aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Renten (einschließlich Halbwaisenrente)
- Geldleistungen nach SGB III - Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind pro Monat
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind pro Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträge befreit.

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALG II)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV

Zur Überprüfung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

**unsere
Kinderbetreuungs-
einrichtungen**

**Kita
"Uckis Spatzenhaus"
Fr.-Wöhler-Straße 1a**

**Kita
"Am Storchennest"
Kirchstraße 6**